

Ist Anhang 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 ⁽¹⁾ ungültig, weil er insoweit gegen Artikel 24 der Verordnung Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽²⁾ verstößt, als er dazu führt, dass Korea als Ursprung eines Fernsehempfangsgeräts angesehen wird, das unter den im Verfahren beschriebenen Umständen in Polen hergestellt wurde?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 302, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'Appel Paris vom 18. November 2005 in dem Rechtsstreit Vestel France gegen Administration des Douanes et Droits Indirects

(Rechtssache C-448/05)

(2006/C 48/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Cour d'Appel Paris (Frankreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 18. November 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. Dezember 2005, in dem Rechtsstreit Vestel France gegen Administration des Douanes et Droits Indirects um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Anhang 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 ⁽¹⁾ ungültig, weil er insoweit gegen Artikel 24 der Verordnung Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽²⁾ verstößt, als er dazu führt, dass China als Ursprung eines Fernsehgeräts angesehen wird, das unter den im Verfahren beschriebenen Umständen in der Türkei hergestellt wurde?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 302, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 19. Dezember 2005

(Rechtssache C-452/05)

(2006/C 48/33)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. Dezember 2005 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind S. Pardo Quintillán und F. Simonetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg aufgrund einer fehlerhaften Anwendung des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser ⁽¹⁾ gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat, indem es nicht sicherstellen konnte, dass die Gesamtbelastung aus allen Behandlungsanlagen sowohl von Phosphor insgesamt als auch von Stickstoff insgesamt um jeweils mindestens 75 % verringert wurde;
2. Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Luxemburg habe 1999 darauf hingewiesen, dass es beschlossen habe, statt in allen Behandlungsanlagen seines Hoheitsgebiets eine weitergehende Behandlung durchzuführen, sich auf Artikel 5 Absatz 4 zu berufen, was auf eine Gesamtbeurteilung der Stickstoff- und Phosphorreduzierung für alle luxemburgischen Gemeinden hinauslaufe.

Doch seien nach den letzten von Luxemburg übermittelten Informationen über die Gesamtverringerung der Belastung aus allen Behandlungsanlagen die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 5 Absatz 4 nicht erfüllt gewesen.

Deshalb könne die Kommission nur davon ausgehen, dass die luxemburgischen Behörden nicht nachgewiesen hätten, dass die Gesamtbelastung an Stickstoff und Phosphor um jeweils 75 % verringert werde. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 5 Absatz 4 seien daher nicht erfüllt.

⁽¹⁾ ABl. L 135, S. 40.